



Verfügung und Bekanntmachung **über die Umstufung von öffentlichen Straßen**

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung: III/47 – Weg von Zwickling zum Edergraben
Flur-Nummer: 675 T, 676 T, 677 T, 1259 T, 1266 T, Gem. Zell
Anfangspunkt: nördliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1257/2, Gem. Zell (Wendehammer)
Endpunkt: an der Gemeindegrenze zu Siegsdorf bei Fl.-Nr. 148/4, Gem. Eisenärzt
Länge: 0,450 km
im Bereich der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete bestehende beschränkt öffentliche Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg II/124 – Weg von Zwickling zum Edergraben umgestuft. Der Weg ist nicht ausgebaut.

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Beteiligten (Art. 54 Abs 1 Satz 2 BayStrWG)

Widmungsbeschränkung:

Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Anliegerverkehr zum Anwesen Zwickling 2, Fl.-Nr. 668/1, Gem. Zell, frei

4. Wirksamwerden:

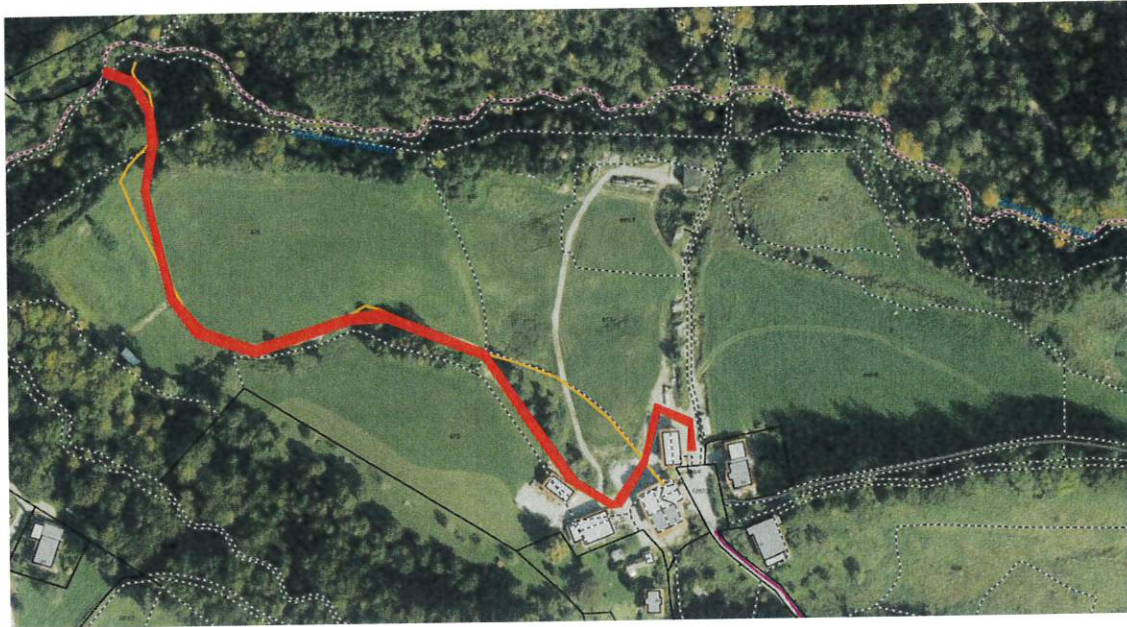
Wirksamwerden der Verfügung: Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

5. Sonstiges:

Gründe für die Umstufung: Notarvertrag UVz-Nr. J 2301/24 v. 10.12.2024
Beschluss Bauausschuss (BA/0094) vom 09.07.2026

Mit der Umstufung wird der Wegverlauf den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Gemeindebauamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Erdgeschoss in der Zeit vom 17.08.2026 bis 31.08.2026 eingesehen werden.



Lageplan ist nicht maßstabsgerecht

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Ruhpolding kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruhpolding, 14.08.2026

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister